

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

### **der Firma**

### **Joel 3 Veranstaltungsservice GmbH**

---

Für die Vermietung oder den Verleih von Veranstaltungstechnik und die Produktion und Durchführung einer Veranstaltung und den Verkauf von neuen und gebrauchten Equipment

#### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Leistungen der Firma Joel 3 Veranstaltungsservice erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme oder Nutzung der vermieteten bzw. verkauften Gegenstände gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine AGB's wird hiermit widersprochen.

#### **§ 2 Angebot; Zustandekommen des Vertrages; Leistungsänderung**

(1) Die Angebote von Joel 3 Veranstaltungsservice sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Joel 3 Veranstaltungsservice.

(2) Zeichnungen, Abbildungen, Maße oder sonstige Leistungsdaten werden nicht Vertragsinhalt oder Vertragsbestandteil, es sei denn es wird ausdrücklich anders vereinbart.

(3) Die Mitarbeiter von Joel 3 Veranstaltungsservice oder freie Mitarbeiter von Joel 3 Veranstaltungsservice, die für die Durchführung und/oder Organisation des Projekts beauftragt sind, sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den ursprünglichen Vertrag hinausgehen.

(4) Der Kunde wird alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (wie z.B. Gema) rechtzeitig selbst beantragen. Die erforderlichen Unterlagen hierfür müssen eigenverantwortlich beschafft werden. Joel 3 Veranstaltungsservice haftet nicht für die Erteilung der notwendigen Genehmigungen.

(5) Kosten, die dadurch entstehen, dass unvorhergesehene Änderungen vorgenommen werden müssen oder der Kunde erforderliche Genehmigungen nicht eingeholt, oder notwendige bauliche Maßnahmen nicht vorgenommen, oder etwaige vereinbarte oder notwendige Vorbereitungsmaßnahmen nicht getroffen hat, hat der Kunde gesondert zu tragen, es sei denn, er kann nachweisen, dass Joel 3 Veranstaltungsservice dadurch keine weiteren Kosten entstanden sind.

(6) Joel 3 Veranstaltungsservice kann die vereinbarten Leistungen, insbesondere vereinbarte Geräte oder Teile, ändern und durch andere, ebenso geeignete ersetzen, wenn die Änderung dem Kunden zumutbar ist und der Vertragszweck dadurch nicht beeinflusst wird. Dies gilt insbesondere, wenn Geräte nicht rechtzeitig geliefert, aber durch andere vergleichbare Geräte ersetzt werden können.

### **§ 3 Zahlung**

(1) In Rechnung gestellte Leistungen sind ab Rechnungsdatum sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Im Falle des Verzuges des Kunden fallen die üblichen Mahngebühren an.

(3) Vorauszahlungen können einzelvertraglich vereinbart werden. Unabhängig davon ist Joel 3 Veranstaltungsservice berechtigt vom Kunden die Hinterlegung einer Kautions bis zur Höhe des Zeitwertes der vermieteten Geräte zu verlangen.

(4) Bei Teilleistungen steht Joel 3 Veranstaltungsservice das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.

(5) Tritt der Kunde aus Gründen vom Vertrag zurück, die Joel 3 Veranstaltungsservice nicht zu vertreten hat, oder erklärt den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist der Kunde verpflichtet, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 30% des Auftragwertes zu vergüten.

#### **Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag weniger als:**

4 Wochen vor Mietbeginn, so werden 50%,

2 Wochen vor Mietbeginn, so werden 75%

1 Woche vor Mietbeginn, so werden 100%

#### **des Auftragwertes zur Zahlung fällig.**

(6) Erfüllungsort für die Zahlung ist 87637 Eisenberg.

(7) Der Preis ist in dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von Joel 3 Veranstaltungsservice bestimmt. Joel 3 Veranstaltungsservice ist jedoch berechtigt Fremdlohn-, Transport- oder Materialkostenerhöhungen, die beim Abschluss des Vertrages noch nicht bekannt waren und nicht Joel 3 Veranstaltungsservice zu vertreten sind, durch gesonderten Nachweis in Rechnung zu stellen.

(8) Eine Aufrechnung mit Gegenforderung ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde ist zudem zur Minderung und Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

(9) Der Kunde ist auch dann zur Zahlung verpflichtet, wenn die Veranstaltung aus Gründen, die Joel 3 Veranstaltungsservice nicht zu vertreten hat, abgesagt oder abgebrochen oder zeitlich verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn dies aufgrund des Fehlens einer Genehmigung, schlechtem Wetter, Absage eines Künstlers, mangelndem Besucherinteresse oder ähnlichem erfolgt.

(10) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten sinngemäß auch dann, wenn ein Preis nicht vereinbart ist (z.B. unentgeltlicher Leihe).

#### **§ 4 Urheberrechte und andere Schutzrechte**

(1) Alle Rechte, die Joel 3 Veranstaltungsservice bei dem Projekt selbst, bei dessen Vorbereitung oder Durchführung erwirbt, verbleiben bei Joel 3 Veranstaltungsservice. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Konzeptes des Projektes oder eines einzelnen oder mehreren Teile hiervon und gilt auch, wenn die Rechte vor- oder außervertraglich erworben sind, ohne dass es zu einem Vertragsschluss gekommen ist oder wenn von dem Vertrag zurückgetreten oder er auf andere Weise beendet wurde.

(2) Der Kunde versichert und steht dafür ein, dass er über sämtliche von ihm genutzten oder Joel 3 Veranstaltungsservice zur Nutzung überlassenen Rechte frei verfügen darf und dass diese frei von jeglichen Rechten Dritter (insbesondere Urheberrechte, Rechte am eigenen Bild, Markenrechte, Namensrechte oder sonstige Rechte) sind. Bei Bildnissen versichert der Kunde, dass insbesondere abgebildete Personen oder Eigentümer oder sonst. Berechtigte von abgebildeten Objekten oder Gegenständen mit der Veröffentlichung einverstanden sind und dass seiner Kenntnis nach keine Rechte Dritter bestehen, die eine Nutzung der Bildnisse einschränken oder ausschließen.

#### **§ 5 Kündigung aufgrund Gefahrenlage**

Joel 3 Veranstaltungsservice kann bei einer erhöhten und /oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage den Vertrag kündigen und vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:

- Der Kunde Maßnahmen unterlässt, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter insbesondere nach Bau-oder polizeirechtlichen Vorschriften dienen oder dienen würden, oder
- Mängel, die der Kunde zu vertreten hat, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten.

#### **§ 6 Haftungsbeschränkungen**

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung von Joel 3 Veranstaltungsservice auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(2) Gegenüber Unternehmern haftet Joel 3 Veranstaltungsservice bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei Joel 3 Veranstaltungsservice zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei zurechenbarem Verlust des Lebens des Kunden.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Für die Dauer des Vertragsverhältnisses darf Joel3 Veranstaltungsservice die personenbezogenen Daten des Kunden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen speichern und nutzen. Auch nach der Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist der/die Kunde/in mit dem Erhalt von Informationsmaterial einverstanden.
- (2) Infos zu Datenschutz unter <https://www.joel3.de/datenschutz>

## **§ 8 Gerichtsstand**

- (1) Kempten ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

## **§ 9 Anwendbares Recht; Teilnichtigkeit**

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **§ 10 Besondere Bedingungen nach Art des Vertrages**

Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Bedingungen gelten die folgenden Besonderen Bedingungen je nach Art des mit Joel 3 Veranstaltungsservice geschlossenen Vertrages (Mietvertrag, Werkvertrag, Kaufvertrag).

## **§ 11 Besondere Bedingungen bei Mietverträgen – Joel 3 Veranstaltungsservice**

- (1) Die folgenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen, wenn der Kunde Mieter im Rahmen eines Mietvertrages ist, insbesondere wenn

- a. er die Mietsachen bei Joel 3 Veranstaltungsservice abholt oder
- b. Joel 3 Veranstaltungsservice oder ein beauftragter Dritter die Mietsachen abgeliefert, der Kunde aber die Mietsachen selbst aufbaut und betreibt.

- (2) Handelt es sich um einen gemischten Vertrag, der z.B. Bestandteile eines Mietvertrages und eines Werkvertrages enthält, so gelten die besonderen Bestimmungen jeweils für die Bestandteile des Vertrages, die mietvertraglichen Regelungen unterfallen.

- (3) Diese besonderen Bedingungen gelten sinngemäß auch dann, wenn ein Preis nicht vereinbart ist. (z.B. unentgeltliche Leihe).

### **Obhutspflichten des Mieters**

- (4) Die überlassenen, vermieteten oder verliehenen Gegenstände dürfen vom Mieter nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und

innerhalb der vertraglichen Zeitdauer genutzt werden. Der Mieter garantiert die pflegliche Behandlung der Gegenstände.

(5) Der Mieter haftet ab dem Eintreffen oder dem Überlassen der Gegenstände in vollem Umfang für Diebstahl und Beschädigungen, die außerhalb einer normalen Beanspruchung liegen.

(6) Der Mieter verpflichtet sich, die Gegenstände jederzeit ausreichend zu bewachen. Dies gilt insbesondere bei einer Gefahrenlage.

## **§12 Genehmigungen / Baurechtliche Fragen bei der Vermietung/Bühnen**

(1) Die Baugenehmigung und alle sonstigen Genehmigungen sind vom Mieter einzuholen. Der Mieter hat für die Einhaltung sämtlicher baurechtlichen, bausicherheitsrechtlichen, sicherheitsrechtlichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

(2) Vor der Benutzung der Bühne ist diese von der für den Mieter zuständigen Behörde abzunehmen. Die Abnahme hat der Mieter zu veranlassen.

(3) Die Kosten der Genehmigungen und der Abnahme trägt der Mieter.

### **Besondere Bedingungen bei Bühnen**

(1) Der Aufstellungsort der Bühne muss ebenerdig mit festem Untergrund sein, so dass die für die jeweilige Bühne notwendige Punktbelastung gegeben ist.

(2) Der Mieter wird darauf hingewiesen, dass der Aufbau einer Bühne nach baurechtlichen und bausicherheitsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen hat. Der Mieter, hat selbst – im Zweifelsfall durch Beiziehung eines Drittunternehmens – für den ordnungsgemäßen Aufbau, Betrieb und Abbau zu sorgen. Der Mieter stellt Joel 3 Veranstaltungsservice von der Inanspruchnahme durch Dritte frei, die durch einen fehlerhaften Aufbau, Betrieb oder Abbau der Bühne einen Schaden erleiden.

(3) Auf- und Abbauten in verschmutzter Umgebung haben eine kostenpflichtige Reinigung des Materials zur Folge, die in Rechnung gestellt werden, sofern der Mieter nicht selbst das Material reinigt.

### **Strom**

Joel 3 Veranstaltungsservice benennt auf Wunsch des Mieters in seinem Angebot den erforderlichen Strombedarf für die vermietete Anlage, den der Mieter auf eigene Kosten bei Baubeginn und während der gesamten Mietzeit zu stellen hat. Der Mieter ist verantwortlich und stellt Joel 3 Veranstaltungsservice von allen Ansprüchen Dritter frei, sofern ein Schaden durch mangelhafte oder zu geringe Stromzufuhr entsteht.

## Lärm; Lautstärke, Anwohner

(1) Joel 3 Veranstaltungsservice weist darauf hin, dass entsprechende Lärmschutzvorschriften einzuhalten sind. Nimmt der Mieter diese nicht wahr, so stellt er Joel 3 Veranstaltungsservice von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Lärmschutzverstößen in Anspruch genommen werden.

## Abholung, Rückgabe, Rücknahme

(1) Der Mieter holt die Gegenstände bei Joel 3 Veranstaltungsservice ab und sorgt für einen sicheren und ordnungsgemäßen Transport. Aufgrund gesonderter Vereinbarung transportiert Joel 3 Veranstaltungsservice die Gegenstände an den vom Kunden gewünschten Ort.

(2) Ist der Rücktransport durch Joel 3 Veranstaltungsservice nicht vereinbart, hat der Mieter die Gegenstände pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig und gereinigt zurückzugeben. Verspätete Rückgabe setzt den Mieter unmittelbar in Verzug.

(3) Erfolgt die Rückgabe verspätet, hat der Mieter diejenigen Kosten zu tragen, die Joel 3 Veranstaltungsservice durch die verspätete Rücknahme und den Verzug des Mieters entstehen. Das gleiche gilt, wenn die Gegenstände nicht gereinigt sind und vor der Weitergabe an einen anderen Kunden gereinigt werden müssen.

(4.) Joel 3 Veranstaltungsservice haftet für Mängel der Mietsache, die bereits bei Abschluss des Vertrages vorhanden waren.

(5.) Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf solche Schäden und/oder Störungen, die dadurch verursacht werden, dass der Mieter schuldhaft gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt.

(6.) Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Anspruch auf Schadenersatz ausgeschlossen. Dies gilt nicht für verschuldensabhängige Schadenersatzansprüche wegen Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

(7.) Offensichtliche Mängel, insbesondere eine Falsch- oder Zuweniglieferung, sind vom Mieter unverzüglich zu rügen.

(8.) Der Mieter ist außerdem verpflichtet, Mängel, die bei vertragsgemäßer Nutzung auftreten, Joel 3 Veranstaltungsservice unverzüglich schriftlich zu melden, um einen weitergehenden Schaden zu vermeiden.

(9.) Mängelhaftungsansprüche setzen außerdem eine vertragsgemäße Nutzung der Mietsache durch den Mieter voraus, es sei denn, dass der Mieter nachweisen kann, dass der Mangel unabhängig von der tatsächlichen Nutzung eingetreten ist.

Ist Joel 3 Veranstaltungsservice auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden, ohne dass der Mieter einen Mangel nachgewiesen hat, kann Vergütung des Aufwandes verlangen.

### **§13 Ergänzende Bedingungen bei Kaufverträgen mit Gewerbetreibenden**

Ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Verwenderin und dem gewerbetreibenden Kunden der Erwerb von Gegenständen, gelten zusätzlich die nachstehenden Regelungen.

1. Das Eigentum am Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei der A.S.T.A. Veranstaltungstechnik. Im Falle, dass der Kunde den Gegenstand weiterveräußert, tritt er den ihm zustehenden Kaufpreisanspruch hiermit an die Verwenderin ab. Die Verwenderin nimmt die Abtretung an und ist darüber hinaus berechtigt nach Eintritt einer Verzugslage die Abtretung offen zu legen.
2. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um einen gebrauchten Artikel, so erfolgt die Veräußerung unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung; unberührt bleibt die Haftung für Vorsatz und Arglist.
3. Handelt es sich um eine neue Sache, beträgt die Gewährleistungszeit 12 Monate und bestimmt sich inhaltlich nach Erfüllung der Untersuchungs- und Rügeobligiertheit gemäß § 377 HGB nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§14 Ergänzende Bedingungen bei Kaufverträgen mit nicht Gewerbetreibenden**

Ist Gegenstand des Vertrages zwischen der Verwenderin und dem nicht gewerbetreibenden Kunden der Erwerb von Gegenständen, gelten zusätzlich die nachstehenden Regelungen.

1. Das Eigentum am Kaufgegenstand verbleibt bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung bei der A.S.T.A. Veranstaltungstechnik. Im Falle, dass der Kunde den Gegenstand weiterveräußert, tritt er den ihm zustehenden Kaufpreisanspruch hiermit an die Verwenderin ab. Die Verwenderin nimmt die Abtretung an und ist darüber hinaus berechtigt nach Eintritt einer Verzugslage die Abtretung offen zu legen.
2. Handelt es sich bei dem Kaufgegenstand um einen gebrauchten Artikel, beträgt die Gewährleistungszeit 12 Monate
3. Handelt es sich um eine neue Sache, beträgt die Gewährleistungszeit 24 Monate.